

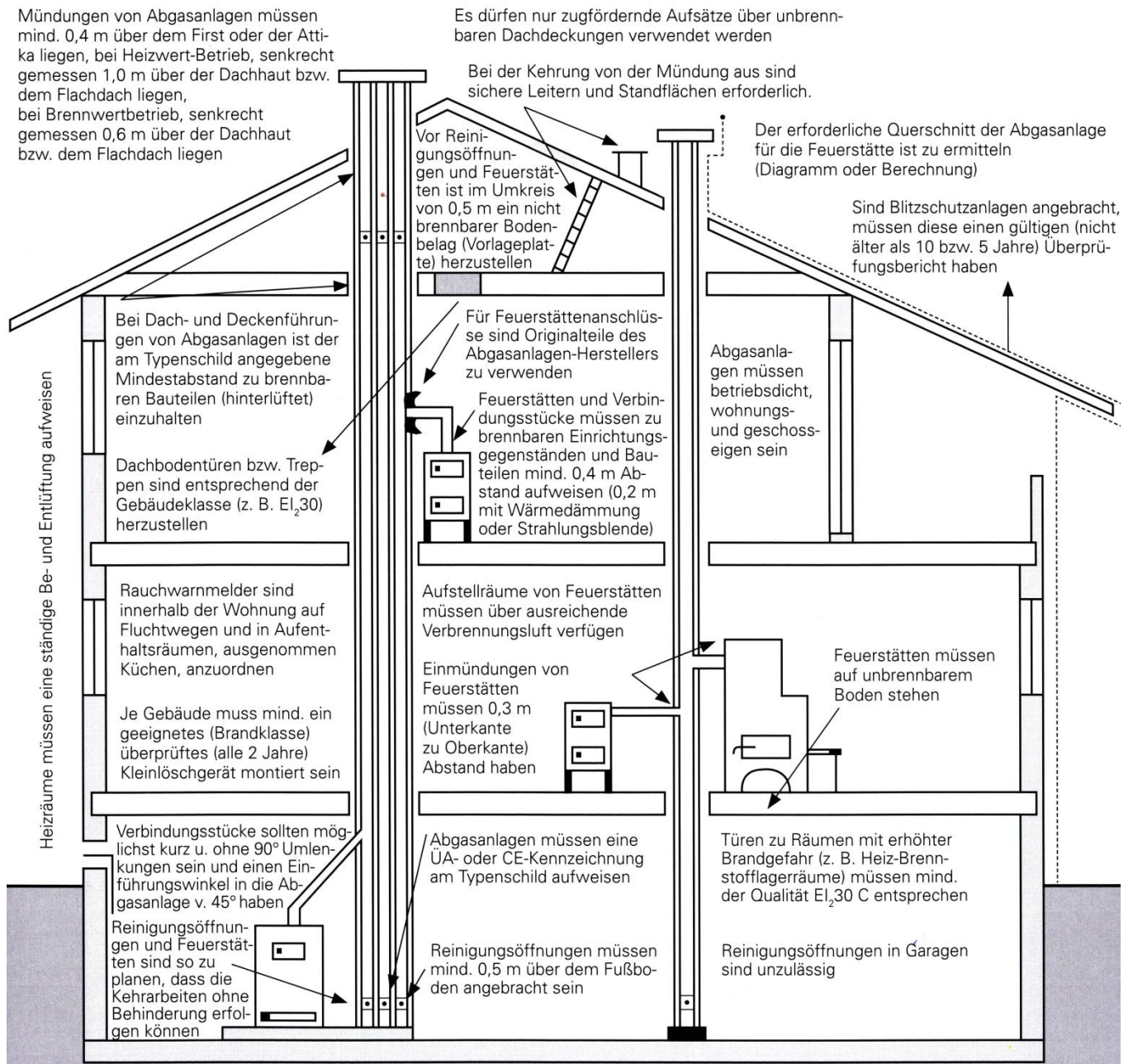
# Info: Überprüfung von Abgasanlagen durch den Rauchfangkehrer

**Die Unternehmer sind verpflichtet, Abgasanlagen durch den Rauchfangkehrer zum jeweils geeigneten Zeitpunkt der Ausführung auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 26 und 27 K-BO überprüfen zu lassen.**

## Was ist für die Abnahme der Abgasanlage wichtig?

- **Einsehbarkeit bei der Überprüfung**
  - Die Abgasanlage muss in der ganzen Länge noch einsehbar sein, speziell Deckendurchführungen, Dachdurchführungen und Dachräume. Abgasanlagen dürfen vor einer Besichtigung durch den Rauchfangkehrer **nicht verkleidet** werden. Dies gilt in gleicher Weise für Verbindungsstücke (Rauchrohre, Poterien).  
**ACHTUNG:** Sind gewisse Stellen bei der Abgasanlage oder des Verbindungsstückes dennoch nicht einsehbar, kann keine vollständige Überprüfung der Abgasanlage stattfinden und daher müssen diese Stellen nachträglich wieder geöffnet bzw. zugänglich gemacht werden.
- **Abgasanlage- Zulassung / Eignung**
  - Bei jeder Abgasanlage muss ein entsprechendes **CE- oder ÜA- Zeichen** (Brauchbarkeitsnachweis mit technischen Daten) angebracht werden (bei Putztürchen an der Sohle der Abgasanlage) und auch vollständig **ausgefüllt** sein.
  - Für jede Abgasanlage muss eine entsprechende und vollständige **Konformitätserklärung** bereitgestellt werden.
- **Mindestabstand zu brennbaren Teilen**
  - Abgasanlagen müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen solchen Abstand aufweisen, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. **Der Mindestabstand zwischen Abgasanlage und brennbaren Teilen ist gemäß den Herstellerangaben einzuhalten.**  
**Achtung:** Dieser Mindestabstand muss meist Hinterlüftet eingehalten werden!
  - Bei brennbaren Decken, Dachdurchführungen und der gleichen sind gegeben falls geeignete und dafür geprüfte **Durchführungselemente** einzubauen. Für diese Durchführungselemente ist ein eigenes Prüfzeugnis bzw. eine Konformitätserklärung vorzulegen.
- **Brandschutz**
  - Sofern Abgasanlagen in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die **Feuerwiderstandsklasse** dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die entsprechende Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.
  - Abgasanlagen müssen **rußbrandbeständig** sein, sofern nicht aufgrund der anzuschließenden Feuerstätten (z.B. Öl- Brennwerttechnik, Gasfeuerstätten) ein Rußbrand ausgeschlossen werden kann.
- **Reinigungsöffnungen**
  - Jede Abgasanlage muss zur leichten Reinigung und Überprüfung über Reinigungsöffnungen verfügen, mindestens jedoch:
    - am unteren Ende eine **Putzöffnung und**
    - am oberen Ende eine **Kehröffnung**
    - Keine Kehröffnung ist erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen **gesicherten Zugang von der Mündung** aus gekehrt und überprüft werden kann (Sicherer Aufstieg / Laufsteg am Dach).
  - Weist die Abgasanlage Ziehungen auf, so ist bei jeder Richtungsänderung eine zusätzliche Reinigungsöffnung vorzusehen.
  - Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen.
  - Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen.
  - Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.
  - In Garagen ist die Anordnung von Reinigungsöffnungen unzulässig.

- **Anschlüsse**
  - In denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage dürfen nur die Abgase aus Feuerstätten desselben Geschosses und derselben Wohn- oder Betriebseinheit eingeleitet werden.
  - Wenn mehrere Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe an denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage angeschlossen werden, müssen die Oberkante der unteren und die Unterkante der oberen Einmündung einen Abstand von mindestens 30 cm aufweisen, wobei Abgase von festen Brennstoffen in die unterste Einmündung einzuleiten sind.
- **Über Dach**
  - Die Mündungen von Abgasanlagen müssen so hoch geführt werden, dass sie innerhalb eines horizontalen Umkreises von 10 m die Sturzunterkanten aller offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen sowie die Oberkante von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen um folgende Mindestwerte überragen:
    - 3 m, wenn die Mündung vor einem Fenster bzw. einer Zuluftöffnung liegt,
    - ansonsten 1 m.
  - Die Mündung muss den First um mindestens 0,4 m überragen, oder es müssen folgende Mindestabstände von der Dachfläche, normal zu dieser gemessen, eingehalten werden:
    - 0,6 m bei mit Gas oder Öl betriebenen Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel),
    - ansonsten 1 m.
  - Bei Flachdächern ist die Mündung 0,4 m über die Oberkante der Attika und zumindest 1 m über die Dachfläche zu führen.
  - Bei einer brennbaren Dachfläche (Holzdach usw.) dürfen keine Abgasanlagen- Aufsätze (Überdachung) angebracht werden.
- **Verbindungsstücke und Feuerstätten**
  - Feuerstätten und Verbindungsstücke müssen von brennbaren Bauteilen, Bekleidungen und festen Einbauten einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.
    - Daher sind die Wände und Decken im Bereich der Feuerstätte und des Verbindungsstückes (Rauchrohres) entsprechend auszuführen (z.B. Wände im Bereich der Feuerstätten ausmauern).
    - Der Abstand zwischen Feuerstätte und dessen Verbindungsstückes ist gemäß den Herstellerangaben und den geltenden Gesetzen einzuhalten.
    - Werden Verbindungsstücke durch brennbare Wänden geführt, so müssen entsprechende Durchführungselemente in diesen Bereich vorgesehen werden. Von diesen Durchführungselementen ist ein entsprechender Brauchbarkeitsnachweis (Prüfzeugnis und Konformitätserklärung) vorzulegen.
  - Verbindungsstücke dürfen nicht durch Decken, in Wänden oder in unzugänglichen bzw. ungelüfteten Hohlräumen geführt werden.
  - Verbrennungsluftzuführung
    - In Räumen, in denen Feuerstätten betrieben werden, ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen. Bei Raumluftunabhängigen Feuerstätten ist eine entsprechende Zuluft- Leitung vorzusehen.



**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Rauchfangkehrer!**

## Auszug aus der Kärntner Bauordnung:

### § 33 Überprüfungen

Die Unternehmer sind verpflichtet, Abgasanlagen durch einen Rauchfangkehrer zum jeweils geeigneten Zeitpunkt der Ausführung auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 26 und 27 überprüfen zu lassen

- **§ 26 Anforderungen**

Vorhaben müssen den Kärntner Bauvorschriften entsprechen (OIB Richtlinien)

- **§ 27 Bauprodukte**

(1) Für Vorhaben dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 26 entsprechen.

(2) Unbeschadet der an ein Vorhaben nach § 26 zu stellenden Anforderungen dürfen insbesondere verwendet werden:

Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen und, falls sie in der Baustoffliste ÖE (§ 26k des Kärntner a) Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes) angeführt sind, die Voraussetzungen des § 26j des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes erfüllen;

Bauprodukte, für die die wesentlichen Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben, wenn sie in die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte und gemäß § 29b Abs 1 lit b Z 1 des b) Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes kundgemachte Liste solcher Bauprodukte aufgenommen sind;

c) Bauprodukte, die in die Baustoffliste ÖA

(§ 26b des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes) angeführt sind und die Voraussetzungen des § 26a des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes erfüllen;

d) ausländische Bauprodukte, die aufgrund eines Sonderverfahrens nach § 26i des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes verwendet werden dürfen;

e) Bauprodukte, für die eine österreichische technische Zulassung eines anderen Bundeslandes vorliegt.

(3) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 26b des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes) angeführt sind und die Voraussetzungen des § 26a des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes nicht erfüllen, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Bauprodukte, für die in gemäß § 29b Abs 1 des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes kundgemachten harmonisierten Normen oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung eine Übergangszeit festgelegt ist, innerhalb der die Erfüllung der harmonisierten Normen oder der Leitlinien nicht verpflichtend ist, dürfen, wenn sie erst nach Ablauf der Übergangszeit in Verkehr gebracht werden, nur unter den Voraussetzungen des Abs 2 lit a verwendet werden.

(5) Auf Verlangen der Behörde hat der Bauwerber den Nachweis zu erbringen, dass die verwendeten Bauprodukte den Anforderungen der Abs 1 bis 4 entsprechen.